

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
von Ausländerinnen und Ausländern
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz –
(Bundestagsdrucksache 19/10053)**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf abgeben zu können und nimmt diese gern wahr.

Zum Hintergrund des Gesetzes

Das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ sieht insbesondere Änderungen im SGB III sowie daneben in der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) und dem AufenthG vor. Mit den Änderungen sollen vor allem folgende Ziele umgesetzt werden:

- **Weitgehende Entkoppelung** der Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen wie Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten
- **Entfristung der Öffnung** bestimmter Leistungen der **aktiven Arbeitsförderung** für Personen mit Aufenthaltsgestattung bereits während der ersten Monate des Aufenthalts
- Öffnung der **berufsbezogenen Deutschsprachförderung** für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
- Öffnung der **Integrationskurse** für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung
- Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zur Bewertung des Gesetzes

Der Paritätische begrüßt das erklärte Ziel und dessen gesetzgeberische Umsetzung vom Grundsatz her ausdrücklich, allerdings regt der Paritätische nachfolgend einige Änderungen, Ergänzungen und Vervollständigungen an.

Aus Sicht des Paritätischen besteht ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da zum einen zeitlich befristete Sonderregelungen (§ 131 und 132 SGB III) Ende 2019 auslaufen werden und zum anderen die bestehende Rechtslage sich als unübersichtlich, widersprüchlich und inkonsistent herausgestellt hat.¹ Die bislang gültigen gesetzlichen Regelungen stellen im Ergebnis nicht nur ein Integrationshemmnis dar, sondern sie wirken sich für die Betroffenen exkludierend und in Bezug auf die Sicherung der Fachkräftebasis kontraproduktiv aus.

Der grundsätzlich positive Ansatz des Gesetzentwurfs, den Zugang zu ausbildungsfördernden Maßnahmen vom Aufenthaltsstatus zu entkoppeln, ist nach Eindruck des Paritätischen auf Dreiviertel des Weges stehen geblieben. Trotz der grundsätzlich positiven Bewertung regt der Paritätische daher an, einige Regelungen zu korrigieren, zu ergänzen bzw. konsequenter umzusetzen:

- **Der Ausschluss von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Personen mit Aufenthaltsgestattung sollte gestrichen werden.**

Es sollte auch für Menschen mit Gestattung ein Anspruch auf BAB wie für Personen mit Duldung eingeführt werden. Warum Gestattete kategorisch von BAB-Leistungen ausgeschlossen und auf das (vom Paritätischen aus grundsätzlichen Erwägungen kritisierte) Sondersystem des AsylbLG verwiesen werden sollen, erschließt sich systematisch und logisch nicht. Der Paritätische regt daher eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an, ergänzt um einen aufstockenden Anspruch auf existenzsichernde Leistungen.

- **Die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sollte nicht neuen Ausschlüssen unterworfen, sondern stattdessen vollständig geöffnet werden.**

Der Zugang zu BaE soll nach den vorliegenden Plänen weiterhin von einer Vielzahl (neuer) ausländerrechtlicher Sonder- und Zusatzvoraussetzungen abhängig sein. Dies würde für einige Gruppen (z. B. Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung) sogar eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten. Das ist aus Sicht des Paritätischen weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die geplante Norm zur BaE derart unübersichtlich und komplex, dass sie in der Praxis kaum handhabbar

¹ Siehe hierzu auch die 100-seitige [Paritätische Handreichung](#) „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“

sein dürfte. Nach unserer Überzeugung ist die geplante restriktive Regelung außerdem für bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen europarechtlich nicht zulässig.

- **Auch die Förderung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durch BAföG sollte von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen und -einschränkungen entschlackt werden.**

Die weitgehende Streichung von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen in der Ausbildungsförderung des SGB III während betrieblicher Berufsausbildungen ist notwendig und sinnvoll. Ein vergleichbarer Handlungsbedarf besteht für die Ausbildungsförderung nach BAföG während schulischer Berufsausbildungen oder während Studium. Der Paritätische bittet die Bundesregierung daher, auch § 8 BAföG entsprechend zu ändern.

- **Die frühzeitige Arbeitsförderung sollte für alle Personen mit Aufenthaltsgestattung eröffnet werden.**

Die Einschränkung auf Menschen mit zu erwartender „guter Bleibeperspektive“ sollte gestrichen werden. Dieses Kriterium – zumal gesetzlich nicht konkretisiert – hat sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen und entspricht keiner realitätsgerechten Prognose. Die Bleibeperspektive kann im Vorfeld kaum prognostiziert werden (erst Recht nicht allein aufgrund einer statistischen Anerkennungswahrscheinlichkeit durch das BAMF) und sollte daher gestrichen werden. Andernfalls droht eine Arbeitsmarktintegration vieler Menschen verhindert zu werden, obwohl sie langfristig in Deutschland leben werden.

- **Weitere Vereinheitlichung beim Zugang zu Förderinstrumenten (BvB + AsA)**

Die bislang unterschiedlichen Zugänge je nach Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive sowie verschiedene Wartezeiten je nach Förderinstrument haben für eine kaum mehr zu überschauende Komplexität gesorgt, siehe fast 100-seitige [Arbeitshilfe des Paritätischen „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“](#) dazu. Das Gesetzesvorhaben sorgt hier erfreulicherweise für Abhilfe, sollte jedoch mit Blick auf die Förderinstrumente der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sowie der Assistierte Ausbildung (AsA) für Personen mit Gestattung und Duldung weiter vereinheitlicht und an den rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Monaten angepasst werden. Zudem ist es in sich widersprüchlich, dass ausgerechnet der Zugang zum Förderinstrument der berufsvorbereitenden Maßnahmen länger verschlossen bleiben soll, als derjenige zu den ausbildungsbegleitenden Förderinstrumenten.

- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach drei Monaten Aufenthalt für Gestattete und Geduldete einführen**

Der Paritätische begrüßt zwar die Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Gestattung unabhängig von der Bleibeperspektive nach neun Monaten. Allerdings würde diese Öffnung für Menschen in Landesaufnahmeeinrichtungen nur unter der Annahme eine Wirkung entfalten, dass sich Asylsuchende auch dann arbeits- oder ausbildungssuchend melden können – als notwendige Voraussetzung für den Integrationskurs – wenn sie wegen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtungen noch einem Arbeitsverbot unterliegen. Der Paritätische setzt sich für einen Anspruch auf Spracherwerb für Geflüchtete unabhängig von der Arbeitsmarktverwertbarkeit, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und spätestens nach drei Monaten Aufenthalt ein.
- Berufsbezogene Sprachförderung ebenfalls frühzeitig für Gestattete und Geduldete öffnen**

Der Zugang zu den Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung sollte für alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung geöffnet werden. Die gilt insbesondere, um auch während der oft monatelangen Wohnpflicht in den Landeseinrichtungen bereits Sprachkurse absolvieren zu können und somit einen wichtigen Schritt zur selbstständigen Lebensführung machen zu können.
- Verbesserungen beim Zugang zu Ausbildungs- und Sprachförderung werden durch Verschärfungen an anderer Stelle ausgehebelt**

Die vorliegenden Änderungsvorschläge im „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ sind im Grundsatz ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sieht der Paritätische die große Gefahr, dass die Öffnungen und Verbesserungen durch drastische Verschärfungen in anderen Gesetzen – insbesondere im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ – weitgehend torpediert werden. Dadurch würden alle Modernisierungen in weiten Teilen ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt. Durch die Einführung neuer Beschäftigungsverbote in § 60a Abs. 6 und § 60b AufenthG-E, durch geplante Normen, die der umfassenden Entrechtung und Desintegration von Schutzsuchenden dienen, werden viele Betroffene kaum die Möglichkeit haben, die geöffneten Förderinstrumente in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht des Paritätischen ist daher erheblicher Korrekturbedarf in den übrigen Gesetzentwürfen gegeben. Dazu gehört nicht zuletzt eine kurzfristig erforderliche Änderung von § 32 BeschV, um sicherzustellen, dass es keinen Rückfall bei den Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Gestattete in die Zeit vor 2016 geben wird. Falls dort nicht vor August 2016 eine Änderung erfolgen sollte, wird nämlich ab August automatisch und

flächendeckend wieder die Vorrangprüfung in den ersten vier Jahren des Aufenthalts in Kraft sein.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

1. Art. 1 Nr. 2: § 39a SGB III „Frühzeitige Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“

Mit dem neuen § 39a SGB III soll die bislang geltende Sonderregelung des § 131 SGB III entfristet und dauerhaft verankert werden. Damit soll gewährleistet sein, dass bereits während der Zeit, in der aufgrund der Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbracht werden können. Dies wird zukünftig eine deutlich größere Rolle spielen, da bereits jetzt in einigen Bundesländern die Unterbringung in Landeseinrichtungen auf bis zu zwei Jahre verlängert worden ist und zusätzlich auch auf Bundesebene in der Diskussion ist, die Landesunterbringung flächendeckend auf 18 Monate auszuweiten („Anker-Zentren“). Während dieser Zeit besteht auch ein Arbeitsverbot gem. § 61 AsylG.

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, sollen trotz Arbeitsverbots aufgrund der Landesunterbringung weiterhin einen frühzeitigen Zugang zu folgenden Leistungen haben: Potenzialanalyse (§ 37), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45).

Wie bisher soll die frühzeitige Arbeitsförderung nur dann eröffnet sein, wenn bei den Personen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ sei. Der Paritätische hält diese Voraussetzung als Zugangskriterium für ungeeignet und regt an, diese zu streichen. In der bisherigen Praxis hat nach Interpretation der Bundesregierung die vorausgesetzte „gute Bleibeperspektive“ bei Menschen aus den Herkunftstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia bestanden, da bei diesen Personen eine Gesamtschutzquote im Asylverfahren bei mindestens 50 Prozent bestehe (was im Jahr 2018 indes teilweise nicht mehr der Fall war). Eine solche Auslegung steht bereits erkennbar im Widerspruch zu der in der Norm formulierten Vermutung, dass ausdrücklich nur bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ *keine* gute Bleibeperspektive anzunehmen sei.

Darüber hinaus berücksichtigt eine derart schematische Beurteilung nicht die individuelle „Bleibeperspektive“ aufgrund asylverfahrensunabhängiger Kriterien (wie etwa Aufnahme einer Ausbildung, familiäre Bindungen, Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen, längerfristige Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächli-

chen oder rechtlichen Gründen, Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ in den familiären oder humanitären Aufenthalt). Die Folge ist: Ein erheblicher Teil von Asylsuchenden erhält über Monate oder sogar Jahre hinweg keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Arbeitsförderungsleistungen, obwohl im Ergebnis eine individuell „gute Bleibeperspektive“ besteht, die aber zu Unrecht im Vorfeld nicht prognostiziert worden ist. Dies verhindert Integration - letztlich auch die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften - und ist zudem auch noch kontraproduktiv hinsichtlich der erforderlichen Sicherung der Fachkräftebasis. Weiterhin dient eine frühzeitige Förderung auch der Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Paritätische regt daher an, die Formulierung „wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ zu streichen. Darüber hinaus spricht sich der Paritätische für die Abschaffung der Arbeitsverbote in Landeseinrichtungen sowie die frühzeitige Zuweisung und Integration in die Kommunen spätestens nach drei Monaten aus.

2. Art. 1 Nr. 8c): § 52 Abs. 2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die geplante Regelung entkoppelt die Förderung durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen weitgehend von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen oder Voraufenthaltszeiten. Dies ist sinnvoll und notwendig. Einzige Ausnahme bilden Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, die erst nach 15-monatiger Voraufenthaltszeit einen Anspruch auf die Förderung haben sollen.

Während dies für Personen mit Duldung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage darstellt, bedeutet dies für einige Personen mit Gestattung eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen § 132 Abs. 1 SGB III, der bei „guter Bleibeperspektive“ bislang bereits nach drei Monaten eine BvB-Förderung vorsieht.

Der Paritätische regt daher an, die Voraussetzung einer Voraufenthaltszeit zu streichen oder jedenfalls deutlich zu verkürzen, zumal sich aufgrund der Regelungen zur Landesunterbringung und dem daraus folgenden Arbeitsverbot ohnehin monatelange Wartezeiten ergeben. Die Wartezeiten in bestimmten Fällen künstlich noch zu verlängern, obwohl in zahlreichen Fällen eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht, hält der Paritätische nicht für sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Mindestduldungszeit von neun Monaten sollte wieder gestrichen werden, da sich damit für Personen, die erst im Besitz einer Duldung die BvB beginnen, sogar eine Gesamtwartezeit von 24 Monaten ergibt. Es ist sowohl aus arbeitsmarkt- wie integrationspolitischer Sicht unsin-

nig, junge motivierte Menschen bei herrschendem Fachkräftebedarf unnötigen Warteschleifen auszusetzen.

Daneben hält der Paritätische auch die kumulative Voraussetzung von Sprachkenntnissen und schulischen Kenntnissen für problematisch: Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme umfasst vielfach auch das Nachholen eines Schulabschlusses und den Erwerb von Sprachkenntnissen. Zudem können einige Betroffene mit Fluchthintergrund keine Nachweise über ihre bisherige Schullaufbahn erbringen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, bereits *vor* Beginn der BvB Ergebnisse vorweisen zu müssen, die erst *während* der BvB vermittelt werden sollen.

Der Paritätische regt daher an, den geplanten Absatz 2 Nr. 2 in § 52 SGB III zu streichen.

3. Art. 1 Nr. 10: § 56 Abs. 2 SGB III (BAB während berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen oder der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung)

Der Zugang zu BAB-Leistungen während BvB-Maßnahmen wird von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen befreit. Somit haben künftig auch Personen mit einer Duldung Anspruch auf BAB während BvB, was bislang erst nach sechs Jahren Voraufenthalt (gem. § 132 Abs. 2 SGB III) bzw. mehrjähriger Vorbeschäftigungszeit (gem. § 59 Abs. 3 SGB III) der Fall war.

Deutlich schlechter ist die geplante Regelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung: Sie sollen auch künftig keinen Anspruch auf BAB erhalten. Stattdessen werden sie auf Leistungen des Sondersystems AsylbLG verwiesen. Dies erschließt sich systematisch und logisch jedoch nicht. Zudem funktioniert die geplante Regelung nur bei gleichzeitiger Änderung von § 2 AsylbLG.

Der Paritätische regt stattdessen eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an. Der Paritätische schlägt daher eine Streichung des geplanten § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB III vor.

4. Art. 1 Nr. 11: Streichung § 59 SGB III (Entkoppelung der BAB von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen)

Durch die Streichung des bisherigen § 59 SGB III wird der Zugang zu BAB während einer Berufsausbildung (fast) vollständig von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen befreit. Somit werden künftig beispielsweise auch Personen mit einer Auf-

enthaltserlaubnis nach § 17, § 36 oder § 38a AufenthG einen Anspruch auf BAB besitzen. Dies ist von erheblicher Bedeutung und ausdrücklich zu begrüßen. Auch für Unionsbürger*innen in Ausbildung wird nun ein Anspruch auf BAB bestehen, was bislang in bestimmten Konstellationen nicht der Fall war. Damit wird diesbezüglich auch ein offensichtlich unionsrechtswidriger Zustand korrigiert.

Der Paritätische begrüßt diesen Systemwechsel ausdrücklich.

5. Art. 1 Nr. 12: § 60 Abs. 3 SGB III: BAB für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung während Berufsausbildung

In § 60 Abs. 3 SGB III sollen die künftig einzigen Fälle mit ausländerrechtlichen Spezialvoraussetzungen für BAB geregelt werden:

Danach soll für Personen mit Aufenthaltsgestattung während einer betrieblichen Berufsausbildung *kein* Anspruch auf BAB bestehen. Stattdessen wird dieser Personenkreis auf AsylbLG-Leistungen verwiesen: innerhalb der ersten 15 Monate auf Grundleistungen nach § 3/3a AsylbLG und nach mehr als 15 Monaten Aufenthalt auf die Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG.

Den Ausschluss von Personen mit Aufenthaltsgestattung vom Regelsystem der BAB-Förderung hält der Paritätische weder für nachvollziehbar, noch für notwendig und schlägt vor, diesen zu streichen. Auch Gestattete sollten stattdessen in das Regelsystem integriert werden – zumal schon aufgrund der Ausbildung selbst in aller Regel eine gute Bleibeperspektive angenommen werden kann. Hierauf weist auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin (Begründung zu Art. 1 Nr. 12c). Es macht erkennbar keinen Sinn und ist zudem verfassungsrechtlich fragwürdig, einen Personenkreis aus einer Regelförderung auszuschließen und einem (in weiten Teilen diskriminierenden) Sonder-system zuzuweisen, obwohl dieser Personenkreis langfristig oder sogar dauerhaft in Deutschland leben wird.

Für Personen mit Duldung soll erst nach 15 Monaten geduldetem, gestattetem oder erlaubtem Voraufenthalt ein Anspruch auf BAB-Leistungen bestehen. Dies entspricht zwar der bisherigen Rechtslage, ist aber künftig noch problematischer als bisher schon. Denn aufgrund der im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ geplanten Einführung der „Duldung bei ungeklärter Identität“ gem. § 60b besteht die Gefahr, dass die Voraufenthaltszeiten mit dieser „Duldung light“ nicht mehr als geduldeter Voraufenthalt angerechnet werden (vgl. geplanter § 60b Abs. 5 AufenthG-E). In diesem Fall wäre auch nach 15 Monaten Aufenthalt kein Zugang auf BAB gegeben, obwohl mittlerweile eine (Ausbildungs-)Duldung erteilt worden ist.

Der Paritätische schlägt daher vor, § 60 Abs. 3 SGB III zu streichen.

6. Art. 1 Nr. 14c: § 75 Abs. 3 SGB III (Erweiterung der Leistungsberechtigten für Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Änderung sieht eine von ausländerrechtlichen Fragen unabhängige Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) vor. Dies gilt laut Gesetzesbegründung insbesondere für den Fall, dass es sich nicht um eine erste Berufsausbildung handelt. Zum anderen muss für die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung der junge Mensch nicht mehr lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung.

7. Art. 1 Nr. 16: § 78 SGB III (Streichung ausländerrechtlicher Sondervoraussetzungen für abH)

Durch die vorgesehene Streichung von § 78 SGB III werden die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen für den Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen vollständig gestrichen. Bislang waren diese über den Verweis auf § 59 SGB III in § 78 Abs. 3 enthalten. Die allgemeinen Voraussetzungen für abH werden in § 75 SGB III integriert.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

8. Art. 1 Nr. 15c: Änderung von § 76 Abs. 6 SGB III (außerbetriebliche Berufsausbildung)

In § 76 Abs. 6 SGB III sollen neu formulierte ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) eingeführt werden. Die Norm ist weitgehend am Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2ff. SGB II orientiert: Eine außerbetriebliche Berufsausbildung soll prinzipiell für ausländische Staatsangehörige nur gefördert werden können, wenn ausländerrechtlich auch ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht.

Die vorgesehene Formulierung des § 76 Abs. 6 SGB III ist zu komplex, unverständlich und in der Anwendung kaum handhabbar.

Zudem verschlechtert sie für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gegenüber der jetzigen Rechtslage den Zugang zu BaE: Bislang war für Gestattete und Geduldete sowie z. B. für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen des Krieges im Heimatland eine Förderung im Rahmen von BaE zumindest nach der Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III möglich (nach bestimmten Voraufenthalts- und Beschäftigungszeiten). Nach der Neuregelung wäre dies jedoch ausgeschlossen, da es sich dem Grunde nach um nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personenkreise handelt. Die Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III soll hingegen gestrichen werden.

Darüber hinaus dürfte der Ausschluss von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 von der BaE-Förderung europarechtlich nicht haltbar sein. Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 garantiert nämlich unionsrechtlich den Anspruch, *„unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen.“* Dies ist durch den BaE-Ausschluss jedoch offensichtlich nicht erfüllt. Die unionsrechtliche „Ermächtigung“, für nicht erwerbstätige Personen gem. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie bestimmte Leistungen auszuschießen, ist für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 zudem nicht anwendbar, da es sich um ein eigenständiges, von der Unionsbürgerrichtlinie unabhängiges Aufenthaltsrecht handelt. Aufgrund dessen haben zahlreiche Sozialgerichte bereits den SGB-II-Ausschluss für diesen Personenkreis als europarechtswidrig eingestuft. Gegenwärtig liegt dem EuGH diese Frage als Vorabentscheidungsersuchen vor (LSG NRW, Beschluss vom 14.02.2019 - L 19 AS 1104/18.) Der BaE-Ausschluss für Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist vor diesem Hintergrund nicht unionsrechtskonform.

Hinzu kommt, dass für die Prüfung eines BaE-Anspruchs auch die Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen an die Arbeitsagenturen „outsourct“ wird. Diese sind hierfür jedoch weder qualifiziert noch zuständig. Aus diesen Gründen sind unnötige Fehlentscheidungen programmiert.

Die geplante Regelung ist nicht praxistauglich, europarechtlich fragwürdig und integrationspolitisch kontraproduktiv. Auch beim Zugang zu BaE sollte der Ansatz des Gesetzentwurfs, ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen zu streichen, konsequent umgesetzt werden. Der Paritätische regt daher an, den geplanten § 76 Abs. 6 SGB III zu streichen.

9. Art. 1 Nr. 18b und c: Änderung von § 130 SGB III (Assistierte Ausbildung)

In § 130 Abs. 2 SGB III soll die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung durch die Streichung des Verweises auf den bisherigen § 59 SGB III vollständig von ausländerrechtlichen Sonderregelungen befreit werden.

Dies begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Allerdings sollen in § 130 Abs. 2a SGB III für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung während der *ausbildungsvorbereitenden Phase* einer AsA sogar teilweise weitergehende Einschränkungen gelten als bisher: Wie für die Förderung im Rahmen einer BvB-Maßnahme müssen sie einen mindestens 15-monatigen Voraufenthalt erfüllen und zusätzlich sowohl schulische als auch Sprachkenntnisse nachweisen können, die einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung erwarten lassen. Dies bedeutet im Vergleich zur bisher geltenden Sonderregelung des § 132 Abs. 1 SGB III für einige Gruppen eine Einschränkung der Fördermöglichkeit.

Der Paritätische regt an, diese Sondervoraussetzungen aus den bereits unter Nr. 2 formulierten Argumenten zu streichen. Es ist aus Sicht des Paritätischen nicht sinnvoll, zwischen der ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Phase verschiedene Wartezeiten einzuführen. Dies führt in der Praxis zu unnötiger Komplexität, mit der die Beratungsfachkräfte der verschiedenen Institutionen wie Jugendmigrationsdienste, Handwerkskammer oder Agenturen für Arbeit sowie die Unternehmen konfrontiert werden.

10. Art. 1 Nr. 21: Änderung in § 139 Abs. 1 SGB III (Alg-I-Anspruch auch während Integrationskurs oder berufsbezogenem Deutschkurs)

Es soll klargestellt werden, dass auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung weiterhin ein Anspruch auf Alg-I-Leistungen besteht, wenn der Kurs jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Bislang wurde bei Alg-I-Leistungsbeziehenden bei Teilnahme an einem Vollzeit-Sprachkurs mit Verweis auf die mangelnde Verfügbarkeit oftmals die Leistung eingestellt. Dies ist erkennbar kontraproduktiv.

Der Paritätische begrüßt daher diese Änderung.

11. Art. 1 Nr. 23: Änderung in § 159 Abs. 1 SGB III (Sperrzeit bei Ablehnung oder Abbruch eines Sprachkurses)

Als neuer Tatbestand für Sperrzeiten beim Alg I soll künftig gelten, wenn die Teilnahme an einem „für die dauerhafte Eingliederung notwendigen“ Integrationskurs oder berufsbezogenem Sprachkurs abgelehnt oder dieser abgebrochen wird.

Der Paritätische ist skeptisch, ob eine solche Regelung erforderlich ist.

12. Art. 1 Nr. 24: Neuer § 448 SGB III (Übergangsregelung)

In § 448 SGB III soll eine Übergangsregelung eingeführt werden für Personen mit Aufenthaltsgestattung, die bis Ende 2019 eine Ausbildung aufnehmen, für die § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III entsprechend (weiter-)gelten soll.

Diese Übergangsregelung ist notwendig, da nach der Neuregelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019 in keinem Fall mehr Anspruch auf BAB-Förderung bestehen, sondern die Lebensunterhaltssicherung über das AsylbLG erfolgen soll.

13. Art. 3 Nr. 1: Änderung von § 44a Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Der Zugang zu den Integrationskursen soll in § 44a Abs. 4 AufenthG unabhängig von der vermuteten Bleibeperspektive geöffnet werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die bereits seit mindestens neun Monaten „gestattet“ in Deutschland leben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Menschen mit Aufenthaltsgestattung aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person sich unter anderem arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Bereits vor neun Monaten Aufenthalt und unabhängig von der Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung besteht wie bisher der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen von einem „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ auszugehen ist.

Der Paritätische begrüßt zwar die Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Gestattung unabhängig vom der Bleibeperspektive ausdrücklich, schlägt aber die Streichung der Voraufenthaltszeit vor. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass auch Zeiten eines geduldeten oder erlaubten Aufenthalts angerechnet werden. Da-

neben schlägt der Paritätische vor, den Zugang zum Integrationskurs als Anspruch und nicht nur als nachrangige Zulassungsmöglichkeit auszugestalten.

Die Öffnung würde zudem für Menschen in Landesaufnahmeeinrichtungen nur unter der Annahme eine Wirkung entfalten, dass sich Asylsuchende auch dann arbeits- oder ausbildungssuchend melden können, wenn wegen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtungen noch ein Arbeitsverbot besteht. Bislang ist der abstrakte Arbeitsmarktzugang in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht gegeben. Falls in diesen Fällen keine Arbeits- / Ausbildungssuchendmeldung möglich sein sollte, würde dies dazu führen, dass nur ein kleiner Teil von Menschen mit Gestattung profitieren wird.

Der Paritätische setzt sich für einen Anspruch auf Sprachförderung für Geflüchtete unabhängig von der Arbeitsmarktverwertbarkeit und spätestens nach drei Monaten ein.

Eine erneute „nachholende Integration“ sollte vermieden werden, indem frühzeitig Zugänge zu Fördermöglichkeiten eröffnet werden. Dies gilt auch für Personen mit einer Duldung. Denn bislang ist nur ein Zugang zu den Integrationskursen für Personen mit einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG geplant. Hierzu zählt auch die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. als Spezialform der Ermessensduldung. Nach Aussagen der Bundesregierung verfügen nur rund zwei Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung, der weit überwiegende Teil der Menschen mit Duldung ist daher bislang und auch künftig von der Sprachförderung im Rahmen eines Integrationskurses ausgeschlossen.

Der Paritätische regt daher an, die Öffnung der Integrationskurse auch auf Personen alle Personen mit einer Duldung auszuweiten.

14.Art. 3 Nr. 2: Änderung von § 45a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG (Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Der Zugang zu den Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung soll unabhängig von der vermuteten Bleibeperspektive für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung geöffnet werden, die bereits seit mindestens neun Monaten „gestattet“ in Deutschland leben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Menschen mit Aufenthaltsgestattung aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person sich unter anderem arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Bereits vor neun Monaten Aufenthalt und unabhängig von der Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung besteht wie bisher der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für

Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen von einem „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ auszugehen ist.

Der Paritätische lehnt die Voraussetzung der Meldung als arbeits- oder ausbildungssuchend als Voraussetzung für den Zugang zu einem berufsbezogenen Deutschkurs ab, da die Gefahr besteht, dass somit Menschen, die in einer Landeseinrichtung einem Arbeitsverbot unterliegen, somit von Sprachförderung ausgeschlossen bleiben. Zudem sollte die Wartefrist von neun Monaten gestrichen werden. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass auch Zeiten eines geduldeten oder erlaubten Aufenthalts angerechnet werden.

15.Art. 4 Nr. 1: § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV (Öffnung für Personen mit Duldung)

Bislang besteht ein Zugang zu den DeuFöV-Kursen nur für Personen mit einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Hierzu zählt auch die Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. als Spezialform der Ermessensduldung. Nach Aussagen der Bundesregierung verfügen nur rund zwei Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung, der weit überwiegende Teil der Menschen mit Duldung ist daher bislang von der Sprachförderung ausgeschlossen.

Künftig soll darüber hinaus ein Zugang zur Deutschsprachförderung eröffnet werden für Personen mit einer Duldung, die bereits seit sechs Monaten „geduldet“ in Deutschland leben und entweder

- ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos bei der Arbeitsagentur gemeldet sind, oder
- in der vorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung sind, oder
- in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Einstiegsqualifizierung sind, oder
- eine Beschäftigung ausüben, oder
- eine betriebliche Berufsausbildung ausüben.

Der Paritätische begrüßt diese Öffnung für Personen mit einer Duldung. In allen Fällen muss jedoch nach dem Gesetzesentwurf ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen. Während eines Beschäftigungsverbots ist jedoch zumindest unklar, ob eine Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchend-Meldung erfolgen kann. Um auch während der oft monatelangen Wohnpflicht in den Landeseinrichtungen bereits Sprachkurse absolvieren zu können, sollte hier eine weitergehende Öffnung stattfinden. Zudem sollte die sechsmonatige „ge-

duldete“ Voraufenthaltszeit gestrichen werden – zumal nach den Plänen im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ zu § 60b Abs. 5 AufenthG-E die Zeiten einer „Duldung mit ungeklärter Identität“ nicht als Duldungszeit anzurechnen sein sollen. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass zumindest Zeiten eines gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts angerechnet werden.

16. Art. 4 Nr. 3: § 10 Abs. 1 DeuFöV (Fahrkostenzuschuss auch bei Alg-I)

Die Möglichkeit zum Fahrkostenzuschuss auch während des Bezugs von Alg I soll eingeführt werden.

Das ist sinnvoll und wird daher befürwortet.

17. Art. 4 Nr. 4: § 13 Abs. 2 DeuFöV (Spezialberufssprachkurse für Personen mit Duldung, die vom Integrationskurs ausgeschlossen sind)

Für Personen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, sollen die „Spezialberufskurse“ geöffnet werden. Gegenüber dem Referentenentwurf sind Menschen mit Gestattung wieder ausgeschlossen worden. Die Spezialberufskurse sind auf das Erreichen der Sprachniveaus A2 bzw. B1 ausgerichtet, um die Voraussetzungen für die Teilnahme an den regulären DeuFöV-Kursen zu erfüllen.

Diese Öffnung ist aus Sicht des Paritätischen jedenfalls als „Notlösung“ zu begrüßen. Der Paritätische regt jedoch als bessere Alternative eine vollständige Öffnung der Integrationskurse für alle Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung an, um in diesem Rahmen die Voraussetzung für die DeuFöV-Kurse zu erlangen und zugleich bereits während des Asylverfahrens oder während des Aufenthalts mit Duldung einen wichtigen Schritt zur gesellschaftlichen Integration und selbstständigen Lebensführung zu machen.

Berlin, den 27. Mai 2019

Claudius Voigt

Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Kontakt

Claudia Karstens (mgs@paritaet.org)